



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6099

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Sozialausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Eichstädt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihre E-Mail vom
23.03.2016

Unser Zeichen
AL 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
9. Mai 2016

**Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Landtagsdrucksache 18/3809 und Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Landtagsdrucksache 18/3877**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Landesrechnungshof betrachtet die zuwendungsvertragliche Finanzierung der Verbände als richtiges Förderinstrument und sieht keinen Bedarf für eine gesetzliche Regelung.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege werden derzeit auf Grundlage des Sozialvertrags I gefördert. Mit dem vorgelegten Entwurf soll die Förderung gesetzlich festgeschrieben werden. Die Fraktion der CDU begründet den Gesetzentwurf damit, dass die Förderung für die Freie Wohlfahrtspflege gebündelt werden soll, um eine nachhaltige Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Zudem soll - neben der Wertschätzung der Arbeit der Verbände - Planungssicherheit für die Verbände sowie eine möglichst unbürokratische Abwicklung der Förderung sichergestellt werden.

Diese Begründung rechtfertigt nicht die Umstellung von einer zuwendungsvertraglichen und freiwilligen zu einer gesetzlichen Finanzierung. Mit dem Sozialvertrag I, der eine Laufzeit bis zum 31.12.2018 hat, sind die dargelegten Gründe bereits umgesetzt:

- Die Förderung wurde gebündelt.
- Mit einer 4-jährigen Laufzeit und der garantierten jährlichen Fördersumme von 2 Mio. € haben die Verbände Planungssicherheit erhalten.
- Die Förderung ist für eine möglichst unbürokratische Handhabung vereinfacht worden: Fördermittel können mehrjährig übertragen werden; Fortbildungen, sowie Sach- und Verwaltungskosten können über Pauschalen abgegolten werden. Zudem sind die Nachweispflichten stark vereinfacht.

Neben den grundsätzlichen Bedenken weist der Landesrechnungshof auf folgende Sachverhalte hin:

§ 2 „Finanzhilfe an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege“

Die in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung um 200 T€ auf eine jährliche Fördersumme von 2.200 T€ ist nicht bedarfsgerecht. Der Landesrechnungshof hat für die Jahre 2008 bis 2011 geprüft, wie die über den Sozialvertrag I gewährten Mittel verwendet worden sind. Er hat dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung das Ergebnis der Prüfung gemäß § 96 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein mitgeteilt. Die Wohlfahrtsverbände beanspruchten durchschnittlich ein Drittel für ihre Verbandsarbeit, z. B. für Projektgruppen und Beratungstätigkeit. Die Zielgruppe, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Familien sowie Seniorinnen und Senioren, wurde mit diesen Mitteln nicht erreicht. Auch wenn einzuräumen ist, dass Mittel zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung verbandlicher Strukturen notwendig sind, um unmittelbare Hilfen leisten zu können, so ist ein Anteil von einem Drittel deutlich zu hoch. Zudem erhalten die Freien Wohlfahrtsverbände auch aus anderen Förderbereichen und aus spezialgesetzlichen Regelungen Mittel zur Finanzierung ihres Overheads. Der Landesrechnungshof hat deshalb empfohlen, die Mittel des Sozialvertrags I ausschließlich auf hilfebedürftige Menschen zu konzentrieren und die für Verbandszwecke gewährten Gelder zu streichen. Auch die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene alljährliche Prüfung der Erhöhung der Finanzhilfe anhand der vom Statistischen Bundesamt für das vorvergangene Kalenderjahr ermittelten jahresdurchschnittlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex widerspricht dem Prinzip einer bedarfsgerechten Förderung.

Für die ggf. erforderliche Anpassung der Fördersumme an den tatsächlichen Bedarf bietet der Zuwendungsvertrag die notwendige Flexibilität. Würden die Wohlfahrtsverbände einen gesetzlich geregelten Zuschuss erhalten, wäre das Änderungsverfahren sehr aufwendig.

§ 4 „Prüfung durch den Landesrechnungshof“

Das hier im Gesetzentwurf aufgeführte Prüfungsrecht verbessert die Prüfmöglichkeiten des Landesrechnungshofs nicht. Bei Zuwendungen gibt es seit jeher ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (vgl. §§ 91, 104 LHO). Zudem ist im Sozialvertrag I in § 6 Abs. 7 die Prüfmöglichkeit für den Landesrechnungshof ausdrücklich bestätigt. Nach dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion würde § 4 des Gesetzentwurfs dahin gehend geändert werden, dass der Landesrechnungshof prüfen „soll“ (statt „kann“). Aufgrund der fehlenden zeitlichen Vorgaben, wann eine Prüfung durchzuführen ist, geht diese Formulierung ins Leere. Zudem ist sie mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit und der Dispositionsfreiheit des Landesrechnungshofs nicht vereinbar.

Aus den aufgeführten Gründen hält der Landesrechnungshof eine Stellungnahme zu weiteren einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling